Allgemeine Geschäftsbedingungen der HeiENTEC Dr.Heimann Umwelttechnik GmbH (AGB)

I. Geltung

Diese AGB liegen allen mit Bestellern (*künftig*: *Kunden*) getätigten Geschäftsabschlüssen über Lieferungen und Leistungen, auch den in Zukunft mit HeiENTEC Umwelttechnik GmbH *(künftig: Hei-ENTEC)* getätigten, zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die *Hei-ENTEC* nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für *Hei-ENTEC* unverbindlich, auch wenn *Hei-ENTEC* ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Angebote, Auftragsannahme und Preise

1. Die Angebote von *Hei-ENTEC* sind stets freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Garantien von *Hei-ENTEC* werden erst durch eine schriftliche Bestätigung durch *Hei-ENTEC* verbindlich.

2. Maß-, Güte- und Gewichtsangaben und Preisangaben bestimmen sich nach den bei Vertragsabschluss jeweils geltenden DIN-/EN-Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch und stellen keine Zusicherungen oder Garantien dar, ebenso wenig wie Prüfbescheinigungen, Erklärungen der Hersteller und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

3. Maßgeblich für den Leistungsumfang ist das dem Vertrag zugrungeliegende Angebot der *Hei-ENTEC* bzw. die Annahmeerklärung der *Hei-ENTEC*. Beanstandungen gegen diese Erklärungen sind *Hei-ENTEC* unverzüglich vor Ausführung des Auftrags, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, schriftlich mitzuteilen.

4. Für Preise, für die *Hei-ENTEC* Preislisten veröffentlicht hat, gelten grundsätzlich die Bedingungen der entsprechenden Liste. Im Übrigen verstehen sich die Preise zuzüglich Mehrwertsteuer, sowie Kosten der Abholung und Entsorgung von Verpackungen. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, *Hei-ENTEC* hat ihr Entstehen zu vertreten.

5. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen oder unter besonderen Erschwernissen darf *Hei-ENTEC* auf der Basis der üblichen einschlägigen tariflichen Zuschläge mit einem angemessenen Aufschlag berechnen.

6. Unerwartet bei *Hei-ENTEC* eingetretene Erhöhungen von Kosten, z. B. Änderungen von Einkaufspreisen, Löhnen, Frachten, Zöllen und Steuern und sonstige Abgaben berechtigen *Hei-ENTEC* zu einer entsprechenden Preiskorrektur, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen liegt.

III. Ausführung der Leistungen

1. *Hei-ENTEC* ist berechtigt, Leistungen der *Hei-ENTEC* auch durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Stellt sich im Laufe der Ausführung der Arbeiten die Notwendigkeit ein, weitere Leistungen zu erbringen, die ursprünglich nicht vereinbart waren, so ist *Hei-ENTEC* berechtigt, diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung durchzuführen, wenn die Mehrkosten 20 % des vereinbarten Vertragsvolumens nicht übersteigen.

IV. Leistungs- und Lieferzeiten

1. Der Beginn der von *Hei-ENTEC* angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die angegebenen Lieferzeiten wird *Hei-ENTEC* nach Möglichkeit einhalten. In der Auftragsbestätigung gemachte Angaben zu Lieferzeiten sind unverbindlich und verstehen sich auch nur als Übergabetermin an den Frachtführer.

2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch *Hei-ENTEC* setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist *Hei-ENTEC* berechtigt, den *Hei-ENTEC* entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragssache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3. Ware, die am Lager ist, kommt innerhalb von 3 Werktagen zum Versand. Ist die Ware bei Bestellung nicht vorrätig, bemüht sich *Hei-ENTEC* um schnellstmögliche Lieferung. Falls die Nichteinhaltung einer Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse, Lieferengpässe beim Zulieferer oder sonstige von *Hei-ENTEC* nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wird die Frist angemessen verlängert.

4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den o. g. Gründen ist der Kunde berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf hinsichtlich der im Vertrag befindlichen Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers oder des Zulieferers, so kann sowohl *Hei-ENTEC* als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um mehr als 1 Monat überschritten ist.

5. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit bzw. Nichterfüllung, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind,

sind ausgeschlossen, es sei denn, dass *Hei-ENTEC* ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zuzurechnen ist. Im Übrigen haftet *Hei-ENTEC* nicht.

V. Berechnung und Zahlung

1. Für die Rechnungsstellung sind die vertraglich vereinbarten Mengen maßgebend. Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen der von *Hei-ENTEC* gestellten Rechnung.

2. Zahlungen sind sofort ohne Abzug in Euro fällig, es sei denn *Hei-ENTEC* hat mit dem Kunden eine andere Zahlungsvereinbarung getroffen.

3. Der Kunde kann keine Zurückbehaltungsrechte aus anderen Geschäften, auch nicht aus der laufenden Geschäftsverbindung mit *Hei-ENTEC*, geltend machen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten.

4. Der Kunde kommt spätestens 7 Tage nach Ausführung bzw. Lieferung der Leistung oder bei Überschreitung eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles in Verzug. In diesen Fällen berechnet *Hei-ENTEC* Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
   Hei-ENTEC behält sich die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadens vor.

5. Gerät der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden beantragt, so ist *Hei-ENTEC* berechtigt, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

6. Wird *Hei-ENTEC* nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von *Hei-ENTEC* durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen *Hei-ENTEC* die Rechte aus § 321 BGB zu, und zwar auch für alle weiteren ausstehenden Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit den Kunden. *Hei-ENTEC* ist dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

7. Dem Kunden ist es gestattet durch Sicherheitsleistungen in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs der *Hei-ENTEC* Maßnahmen der *Hei-ENTEC* gem. der Ziff. 5 und Ziff. 6 abzuwenden.

8. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben im Übrigen unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher und auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der *Hei-ENTEC*

2. Alle Forderungen der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer mit Neben- und Sicherungsrechten, auch Wechseln und Schecks, schon jetzt an *Hei-ENTEC* ab.

3. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber *Hei-ENTEC* ordnungsgemäß nachkommt, kann der Kunde über die Vorbehaltsware und die *Hei-ENTEC* zustehenden Sicherheiten im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Eine Sicherheitsübereignung oder Verpfändung ist in jedem Fall unzulässig. Erscheint *Hei-ENTEC* die Verwirklichung ihrer Ansprüche gefährdet, ist der Kunde verpflichtet, *Hei-ENTEC* bei der Verwertung der Sicherheiten nach besten Kräften zu unterstützen und *Hei-ENTEC* insbesondere die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn *Hei-ENTEC* dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Sachmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erbringung bzw. Lieferung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen haben auch nicht offensichtliche Sachmängel, sofern diese durch eine zumutbare Untersuchung feststellbar sind, unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen; im Übrigen gilt § 377 HGB.

2. Unterbleibt eine vereinbarte oder gesetzlich vorgesehene Abnahme aus Gründen, die *Hei-ENTEC* nicht zu vertreten hat, können Sachmängel insoweit nicht mehr geltend gemacht werden.

3. Werden Sachmängel erst bei der Verarbeitung/Verwendung beim Kunden erkennbar, sind diese unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen; im Übrigen gilt § 377 HGB.

4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann *Hei-ENTEC* zunächst nach Wahl den Mangel von *Hei-ENTEC* beseitigen oder eine mangelfreie Leistung erbringen (Nacherfüllung).
5. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde die Vergütung mindern oder nach Setzen und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, sofern der Mangel erheblich gewesen ist. Ansprüche auf Schadenersatz stehen dem Kunden nicht zu.

6. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt *Hei-ENTEC* nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zur Vergütung der Leistung, angemessen sind.

7. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr nach Erbringung der Leistung an den Kunden.

8. Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben Ansprüche des Kunden aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der *Hei-ENTEC*, bei arglistigem Verschweigen von Sachmängeln oder der Übernahme einer Garantie durch *Hei-ENTEC*, sowie Rückgriffsrechte des Kunden aus § 478 BGB, soweit diese nicht über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehen.

VIII. Sonstige Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haftet *Hei-ENTEC*, auch für leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen *Hei-ENTEC*, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Auch in diesem Fall gilt die Verjährungsfrist gem. Ziff. VI. 6..

2. Diese Beschränkungen entfallen nur bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in den Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann, wenn und soweit *Hei-ENTEC* Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

IX. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der *Hei-ENTEC*, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB der *Hei-ENTEC* unwirksam oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen bzw. der lückenhaften Bestimmungen tritt das, was der gewollten Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt.

2. Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von *Hei-ENTEC*. Abweichenden Vorschriften oder AGB des Kunden widerspricht *Hei-ENTEC* hiermit ausdrücklich. Alle Vereinbarungen, die zwischen *Hei-ENTEC* und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Textform steht der Schriftform gleich.